

## **S a t z u n g**

### **über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Kalkar**

### **an den Deichverband Grieth-Griethausen**

### **vom 7. Februar 1991**

### **in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NRW S. 141), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NRW S. 384/SGV NRW 77) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342 / SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 31.01.1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Dem Deichverband Grieth-Griethausen obliegt im Gebiet der Stadt Kalkar

- a) die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 2 Landeswassergesetz,
- b) der Hochwasserschutz und
- c) die Regelung der Vorflut.

#### **§ 2**

#### **Umlage des Aufwandes**

- (1) Die Stadt Kalkar legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer entsteht, als Gebühren gemäß den §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die nach § 92 Absatz 1 Landeswassergesetz Gebührenpflichtigen um.
- (2) Die Stadt Kalkar legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu den Beiträgen für den Hochwasserschutz (Deich- und Gewässerausbau, Deichunterhaltung und Vorflut im Bereich des Banndeichpolders) entsteht, als Gebühren gemäß §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Gebührenpflichtigen um.
- (3) Die Stadt Kalkar legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu den Beiträgen für die Regelung der Vorflut im Bereich außerhalb des Banndeichpolders (Außengebiet) entsteht, als Gebühren gemäß §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Gebührenpflichtigen um.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für den im § 2 Absatz 1 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
- (2) Gebührenpflichtig für den im § 2 Absatz 2 genannten Aufwand für den Hochwasserschutz sind die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Banndeichpolders.
- (3) Gebührenpflichtig für den im § 2 Absatz 3 genannten Aufwand für die Regelung der Vorflut sind die Eigentümer von Grundstücken im Außengebiet.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Der im § 2 genannte Aufwand wird auf die Gebührenpflichtigen (§ 3) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet, im Gebiet des Banndeichpolders oder im Außengebiet des Deichverbandes Grieth-Griethausen sind.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Ar.
- (3) Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr werden im Zusammenhang bebaute Ortsteile zu anderen Grundstücken im Verhältnis 3 : 1 bewertet. Die Bewertung wird in der Beitragsermittlung berücksichtigt.
- (4) Bei der Hochwasserschutzgebühr werden bebaute Grundstücke zu unbebauten Grundstücken im Verhältnis 30 : 1 bewertet. Die Bewertung wird in der Beitragsermittlung berücksichtigt.
- (5) Bei den Pumpkosten werden die Grundstücke im Außengebiet gleichmäßig bewertet.
- (6) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Gewässerunterhaltungsgebühr  
im Zusammenhang bebaute Ortsteile = 0,55 DM/ar.

- |   |               |
|---|---------------|
| b) Gewässerunterhaltungsgebühr<br>sonst. Grundstücke seitliches Einzugsgebiet | = 0,13 DM/ar. |
| c) Hochwasserschutzgebühr<br>bebaute Grundstücksflächen                       | = 5,90 DM/ar. |
| d) Hochwasserschutzgebühr<br>unbebaute Grundstücke                            | = 0,07 DM/ar. |
| e) Pumpkostengebühr im Außengebiet  | = 0,08 DM/ar. |

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Es gelten die gesetzlichen Fälligkeiten.

### **§ 6 Härtefälle**

In besonderen Fällen können die anfallenden Gebühren niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<b><i>Ratsbeschluß</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
31.01.1991	-	07.02.1991	15.02.1991	16.02.1991
<i>1. Änderung</i> 26.09.1991	-	30.09.1991	05./07.10.1991	08.10.1991
<i>2. Änderung</i> 30.01.1992	-	12.02.1992	19.02.1992	01.01.1992
<i>3. Änderung</i> 10.12.1992	-	18.12.1992	29.12.1992	01.01.1993